

Der Notenwechsel des Politischen Departements mit der Rumänischen Gesandtschaft in Bern betreffend den Fall Vitianu.

I. Vorgeschichte.

Ende November 1947 erhielt das Politische Departement vom Schweizerischen Gesandten in Bukarest ein Telegramm, wonach ein gewisser Solomon Witzmann Solvan als kommunistischer Vertrauensmann an die Berner Gesandtschaft beordert worden sei mit der Aufgabe, rumänische Guthaben in der Schweiz ausfindig zu machen. Auf dessen Bericht hin seien schon mehrere Verhaftungen durch die rumänische Polizei vorgenommen worden.

Gleichzeitig machte ein ehemaliger rumänischer Diplomat einen höheren Beamten des Politischen Departements auf diesen Solvan aufmerksam. Auch er bezeichnete ihn als den gefährlichsten kommunistischen Agenten Rumäniens in der Schweiz, der die Aufgabe habe, die östlichen Gesandtschaften und die politischen Flüchtlinge aus diesen Ländern zu überwachen.

Im Dezember 1947 stellte sich dann heraus, dass Witzmann mit dem in Zürich lebenden Vitianu Solvan identisch ist. Dieser aus Siebenbürgen stammende Jude gab sich in Zürich als Vertreter der Firma Sinkomin S.A. aus Bukarest aus. In dieser von der kommunistischen Partei Rumäniens zwecks Tätigkeit von Auslandsgeschäften gegründeten Handelsgesellschaft in Zürich arbeitete Vitianu mit der Germaine Chiurtu zusammen, die vor allem den Auftrag hatte, rumänische Vermögenswerte in der Schweiz festzustellen.

Trotzdem die Tätigkeit von Vitianu und seinen Agenten bekannt war, gelang es ihm immer wieder, ein Einreisevisum in die Schweiz zu erhalten. Nach seiner Verhaftung wurde offenbar, dass der Genannte für seine sämtlichen Einreisen das Visum von Genf aus bekam, obwohl er in Zürich Wohnsitz hatte.

II. Notenwechsel zwischen dem Politischen Departement und der Rumänischen Gesandtschaft.

Mit Note vom 18. Juni 1948 gab die Rumänische Gesandtschaft die am 15.6.1948 erfolgte Ernennung Vitianus z



- 2 -

Handelsrat ihrer Vertretung bekannt. Die Note blieb aber unbeantwortet, da die Verhaftung dieses Agenten bevorstand. Auf wiederholte Anfragen des Rumänischen Gesandten teilte der Protokollchef mündlich mit, dass es nicht der Regel entspreche, in der Schweiz ansässige Kaufleute als Diplomaten zu ernennen.

Am 13. Juli 1948 erfolgte die Verhaftung Vitianus und seiner Frau und zwar auf Grund der in Art. 271 und 273 des StGB genannten Verfehlungen (Wirtschaftsspionage und Handlungen für einen fremden Staat ohne Bewilligung).

Am 15. Juli 1948 protestierte die Gesandtschaft in masslosen Ausdrücken gegen diese Verhaftung, die als eine "violation inqualifiable des règles et usages habituels entre les Etats qui entretiennent des relations diplomatiques normales" bezeichnet wird. In ihrer Note erwähnt die Gesandtschaft jedoch ausdrücklich folgendes:

"Le fait que la Légation de la R.P.R. de Berne ait été informée officieusement par le Département Politique que la nomination de M. Solvan Vitianu en qualité de Conseiller Economique ne serait pas agréée, ne peut ni excuser ni justifier le procédé employé."

Das gleiche wird in einer Verbalnote vom 15. Juli 1948 ausgeführt, welche das Rumänische Aussenministerium der Schweizerischen Gesandtschaft in Bukarest überreichte.

Hierauf antwortete das Politische Departement und drückte in seiner Note vom 16. Juli 1948 zunächst sein Erstaunen über die rumänische Demarche aus. Es sei vielmehr an den Bundesbehörden gelegen, sich über die ungewöhnliche Ernennung Vitianus zu wundern, denn es entspreche nicht den Gepflogenheiten, einem schon im Empfangsstaat niedergelassenen Privatmann den Diplomatenrang zu verleihen. Noch viel ungewöhnlicher sei es, einen Staatsangehörigen für einen Diplomatenposten auszuwählen, dessen Tätigkeit die Aufmerksamkeit der Bundesanwaltschaft erzeuge und ihn im Augenblick, da man seine Verhaftung vorbereite, als Mitglied des Diplomatischen Corps vorzuschlagen. In den Augen der Bundespolizei nämlich sei die Tätigkeit von Vitianu mit den Artikeln 271 und 273 des StGB unvereinbar. Die Gesandtschaft bemerke im weitern, die Rumänische Regierung könne nicht dulden, dass die Sicherheit ihrer Beamten durch das Vorgehen der Bundesbehörden bedroht werde. Wenn unter dem Titel "Beamter" die Angehörigen zweiter Kategorie begriffen würden, so erinnere das Departement daran, dass sich die Bundesbehörden stets das Recht

gewahrt hätten, gegen diese Beamten alle durch das schweizerische Gesetz vorgeschriebenen Massnahmen anzuwenden. Wenn aber die Gesandtschaft mit diesem Ausdruck verstanden haben wollte, dass Vitianu diplomatische Eigenschaft und somit Befreiung von der Gerichtsbarkeit zukomme, so berichtete das Departement diesen durch eine falsche Auslegung der Note vom 18. Juni hervorgerufenen Irrtum. Aus den dargelegten Gründen habe nämlich das Departement Abstand genommen, den Empfang dieser Note anzuzeigen, was unter normalen Umständen das Agreement des Genannten zur Folge gehabt hätte. So aber blieb die Note vom 18. Juni eine einseitige Willenskundgebung und deshalb wirkungslos. Die Gesandtschaft hat übrigens selbst zugegeben, von der Zurückweisung des Agreements offiziös in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Sie habe deshalb gewusst, dass Vitianu der diplomatischen Vorrechte nicht teilhaftig war.

Nicht direkt im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit, jedoch sicherlich von ihr beeinflusst, steht die Note der Gesandtschaft vom 27. Juli, mit welcher sie den Entscheid der Rumänischen Regierung bekanntgibt, allen schweizerischen Honorarkonsuln in diesem Lande das Exequatur zu entziehen. Diese Massnahme reiht sich an die andern von der Rumänischen Regierung ergriffenen Repressalien, wie Verhaftung des Präsidenten des Schweizerklubs Broger und der Ausreisesperre für Schweizerbürger. Von Seiten des Politischen Departements wurde wegen der Massnahme gegen schweizerische Konsuln ein energischer Protest der Gesandtschaft übermittelt.

Am 4. August 1948 verlangte die Rumänische Gesandtschaft in einer im Vergleich zur ersten mässig gehaltenen Note Aufschluss über die Motive der Verhaftung. In der Note vom 12. August gab das Politische Departement die gewünschte Auskunft nebst einer juristischen Auslegung der Frage über die Zulassung von bereits im Empfangsstaat weilenden Diplomaten. Gleichzeitig wurde der Gesandtschaft mitgeteilt, dass die Strafuntersuchung gegen Vitianu ihren Fortgang nehme, wogegen seine Gattin freigelassen werde. In einer mündlichen Unterredung zwischen dem rumänischen Gesandten und Minister Zehnder stellte dieser fest, dass nach Ueberweisung Vitianus an das Bundesstrafgericht der Fall für uns erledigt sei, ganz gleichgültig wie inskünftig die rumänische Presse gegen die Schweiz reagieren werde.

Mit Note vom 19. November 1948 wiederholte die Rumänische Gesandtschaft ihre Proteste wegen der Verhaftung des "conseiller économique" Vitianu. Mit allem Nachdruck erklärte sie, dass für die angebliche politische und Wirtschafts-Spionage des Genannten keine Beweise beigebracht werden konnten, weil diese Delikte gar nicht begangen worden seien. Indem die Gesandtschaft sich erneut auf die

- 4 -

diplomatische Immunität dieses Agenten stützt, verlangt sie seine sofortige Befreiung aus der Haft.

In seiner Antwort vom 27. November 1948 wiederholt das Politische Departement, dass Vitianu in der Schweiz nie im Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen gewesen sei, so dass die Strafuntersuchung ohne Hinderungsgrund ihren normalen Verlauf nehmen könne. Die Untersuchung sei übrigens in keiner Weise abgeschlossen, deshalb sei auch die Intervention der Gesandtschaft voreilig erfolgt. Sollte die Untersuchung jedoch ein negatives Ergebnis zeitigen, so werde Herr Vitianu jedenfalls in Freiheit gesetzt werden. Wenn hingegen Anklage gegen ihn erhoben werde, so werde sie auch der Verteidigung zur Kenntnis gebracht und dann erst könne sich die Gesandtschaft in voller Kenntnis der Sachlage für Vitianu verwenden.

Am 25. November wollte Frau Vitianu ihrem Gatten einen Besuch abstatten. Der Untersuchungsrichter ergriff die Gelegenheit, um sie einzuvernehmen, was sie jedoch verweigerte. Da sich Frau Vitianu ihm gegenüber ungebührlich benahm, wurde sie gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege zu sechs Stunden Haft verurteilt. Dieser Vorfall hatte neuerdings einen Protest der Rumänischen Gesandtschaft zur Folge. Mit Note vom 30. November 1948 gab sie die Inhaftierung von Frau Vitianu bekannt und verstieg sich zur Behauptung, dass sie Folterungen und Beschimpfungen durch die Gerichtsbehörde von Zürich unterworfen worden sei. Gleichzeitig stellte die Gesandtschaft erneut das Begehren um Freilassung von Vitianu. In seiner Note vom 6. Dezember stellte das Politische Departement den Sachverhalt richtig und verwies auf seine vorhergehenden Noten.

Am 15. Januar 1949 ersuchte die Rumänische Gesandtschaft um Zustellung der Anklageschrift, die inzwischen fertiggestellt worden war. Dieses Begehren blieb jedoch unbeantwortet, weil der Fall durch den Vorschlag der Rumänischen Regierung um Prüfung der Immunitätsfrage vor dem Haager Gerichtshof eine neue Wendung genommen hatte. Vor diesem Schritt jedoch erhielt das Departement am 20. Januar seitens der Rumänischen Gesandtschaft eine Note, aus der hervorgeht, dass die Rumänische Regierung durch den Verteidiger Vitianus von der Anklageschrift bereits Kenntnis erhalten hatte. Diese Note übt eine scharfe Kritik an den in der Anklageschrift enthaltenen Ausführungen über das volksdemokratische Regime in Rumänien, welche als unannehmbare Einmischung in die innern Angelegenheiten des Rumänischen Staates qualifiziert wird. Die Rumänische Regierung stellt fest, dass der Bundesrat dadurch eine Haltung einnehme, die dazu neige, die rumänisch-schweizerischen Beziehungen zu verschlechtern.

- 5 -

Mit Note vom 28. Januar 1949 teilte nun die Rumänische Gesandtschaft mit, dass ihre Regierung die Frage, ob Vitianu die diplomatischen Privilegien und Immunitäten zukommen oder nicht, dem im Obligatorischen Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Rumänien vom 3. Februar 1926 vorgesehenen Vergleichsverfahren unterbreiten wolle. Die Rumänische Regierung habe ihren Gesandten in Brüssel, Minister Stélian Nitulescu, als Mitglied der Vergleichskommission bezeichnet und ersuche das Politische Departement, ihr den Namen des schweizerischen Kommissärs bekanntzugeben. In Bezug auf die drei übrigen Mitglieder der Kommission habe die Rumänische Regierung gemäss Art. 4 des Schiedsvertrages sich an den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes im Haag gewandt, damit er dieselben ernenne.

In der Antwort vom 7. Februar 1949 hat sich das Politische Departement mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt und als schweizerisches Mitglied der Schlichtungskommission Minister Kohli ernannt.

Auf Grund dieser neuen Sachlage versuchte die Rumänische Gesandtschaft noch einmal, die Freilassung Vitianus zu erwirken. Mit Note vom 17. Februar 1949 wies sie auf den Art. 18 des Schiedsvertrages hin, der erwähnt, dass sich die Vertragsparteien während des Schlichtungsverfahrens aller Massnahmen enthalten sollen, die auf die Zustimmung zu den Vorschlägen der Vergleichskommission oder auf die Erfüllung des Entscheides des zuständigen Internationalen Gerichtshofes oder des Spruchs des Schiedsgerichtes nachteilige Rückwirkungen haben könnten. Nach der Auffassung der Gesandtschaft besteht in der Haft Vitianus eine derartige nachteilige Rückwirkung.

Diese Note ist bis jetzt noch nicht beantwortet worden.

Bern, den 25. Februar 1949.